

Satzung Radius Cycle

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Radius Cycle. Er soll in das Vereinsregister Bonn eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radfahrens, sowie der Gesundheit und des gemeinschaftlichen Engagements.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Aktivitäten im Bereich des Radsports sowie durch die Organisation und Durchführung von Trainings, Ausfahrten, Touren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Darüber hinaus kann der Verein Veranstaltungen und Maßnahmen durchführen, die der Förderung des Vereinslebens, der Gemeinschaft und des sozialen Miteinanders dienen, einschließlich freizeitbezogener, sportbegleitender und gesellschaftlicher Aktivitäten. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, gemeinsame Ausfahrten und Touren, mehrtägige Veranstaltungen, Trainingsmaßnahmen sowie sonstige sportliche oder gemeinschaftsfördernde Angebote.
- (4) Die Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins kann auch Nichtmitgliedern eröffnet werden, sofern dies mit den vereinsinternen Regelungen und dem Vereinszweck vereinbar ist.
- (5) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch und religiös neutral und verpflichtet sich zu Toleranz sowie zur Ablehnung von Diskriminierung jeglicher Art. Er steht für Fairness und einen doping- und manipulationsfreien Sport.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung und Ausschlussverfahren

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Datum des Vereinsbeitritts und endet

ein Jahr später. Die Beitragspflicht endet mit Wirksamwerden des Austritts. Eine etwaige anteilige Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung.

- (3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (4) Der Vorstand kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es dem Vereinszweck (§2) zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen (§5) gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor einem Ausschluss soll der Vorstand prüfen, ob mildere Maßnahmen wie eine Verwarnung oder ein schriftlicher Verweis ausreichend sind.
- (5) Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands kann die betroffene Person die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bestätigen oder aufheben. Das betroffene Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und vor der Beschlussfassung anzuhören.
- (6) Der Ausschluss wird mit Beschluss des Vorstands wirksam. Wird innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen, bleibt der Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss bestätigen oder aufheben. Im Falle der Aufhebung gilt der Ausschluss als von Anfang an unwirksam.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aberkannt werden.
- (8) Die beitragsrechtlichen Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft richten sich nach der Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und das sportliche Angebot des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten und sich im Rahmen seiner Möglichkeiten am Vereinsleben zu beteiligen.
- (3) Die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den weiteren Regelungen, die durch den Vorstand erlassen werden. Die Regelungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, durch die die in der Satzung festgeschriebenen Rechte- und Pflichten der Mitglieder beeinträchtigt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der Ordnung oder des Gesundheitsschutzes, den Trainings-, Touren- und Veranstaltungsbetrieb - im Rahmen des Vereinszwecks und unter Wahrung der Mitgliedsrechte - zu regeln sowie verbindliche Verhaltensregeln festzulegen. Bei Verstößen können Personen zeitweise vom Betrieb ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Diese kann darüber hinaus Regelungen zur anteiligen Erstattung von Mitgliedsbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft enthalten.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine befristete oder dauerhafte Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.

- (3) Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und der Kassenführung.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus allen Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 2.500 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Umgehung der Wertgrenze durch Teilgeschäfte oder wirtschaftlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte ist unzulässig.
- (4) Die Kassenführung ist für die laufenden Geschäfte der Finanz- und Kassenverwaltung, insbesondere den Einzug von Mitgliedsbeiträgen sowie die Begleichung laufender Rechnungen, bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall allein vertretungsberechtigt. Eine Umgehung der Wertgrenze durch Teilgeschäfte oder wirtschaftlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte ist unzulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Wahl einer Nachfolge durch die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
- (4) Der Vorstand regelt seine interne Organisation und Aufgabenverteilung eigenständig. Dies umfasst insbesondere die Zuordnung und Wahrnehmung der Funktionen Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Kassenführung. Die Aufgabenverteilung kann während der Amtszeit jederzeit durch Beschluss des Vorstands geändert werden.
- (5) Der Vorstand stellt sicher, dass die Aufgaben des Vorsitzes und der Kassenführung jederzeit wahrgenommen werden. Im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds können diese Aufgaben innerhalb des Vorstands jederzeit neu zugewiesen werden.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber in der Regel ein Mal pro Quartal zusammen. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden; eine Einberufungsfrist besteht nicht.

- (2) An Vorstandssitzungen können alle Mitglieder als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes; bei dessen Verhinderung entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzes.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragsordnung,
 - c) Ernennung und Entzug von Ehrenmitgliedschaften,
 - d) Bestätigung oder Aufhebung von Ausschlussentscheidungen von Mitgliedern,
 - e) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) Wahl und Abberufung der Personen für die Kassenprüfung,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen. Die kassenprüfenden Personen haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt anschließend mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr. Vorstandsmitglieder sind bei der Abstimmung über ihre eigene Entlastung nicht stimmberechtigt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per eMail an die letzte bekannte eMail-Adresse des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn kein eMail-Kontakt vorliegt.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens die auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Quadratwurzel ($\lceil \sqrt{N} \rceil$) der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder (N) dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese in der Einladung mit.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Das Hausrecht obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen zulassen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Bei Geschäftsunfähigkeit wird das Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung wahrgenommen. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie bedarf einer schriftlichen Erklärung, die vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorzulegen ist. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (4) Abgegebene gültige Stimmen sind ausschließlich Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Wahlen können en bloc durchgeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, soweit nichts anderes festgestellt wird. Auf Antrag eines Mitglieds überprüft die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Quadratwurzel ($\lceil \sqrt{N} \rceil$) der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder (N) anwesend ist. Übertragene Stimmen nach Abs. 3 gelten als anwesend, wenn die ausübende Person anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich gegenüber dem Vorstand angefochten werden.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Kassenprüfung für die Dauer von einem Jahr. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die kassenprüfenden Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet eine kassenprüfende Person vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung eine nachrückende Person für die restliche Amtszeit.

§ 16 Haftung und Auslagenersatz

- (1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein stellt Personen, die mit Zustimmung des Vereins tätig werden, von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die Mitglieder des Vorstands.
- (4) Mitglieder und Organe des Vereins sowie Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO sowie
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweils zur Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein kommt seinen gesetzlichen Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO durch die Aushändigung von Datenschutzhinweisen bei der Begründung der Mitgliedschaft nach.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidationspersonen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestellt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, die den Zweck der Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Abschlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.